

# AUSSENBEREICHSSATZUNG DER GEMEINDE BOLDEKOW ORTSTEIL ZINZOW, KIEKUT

## ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

0 2 Grundflächenzahl (GRZ)  
I Anzahl der Vollgeschosse

2 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

offene Bauweise  
nur Einzelhäuser zulässig

Baulinie

Baugrenze

3. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

4. Hinweise

vorhandene Bebauung Hauptgebäude

vorhandene Bebauung Nebengebäude

Carport

Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

vorhandene Böschung

Zaun

vorhandene Höhe Höhensystem DHHN 92 (NN)

FH Firsthöhe

TH Traufhöhe

5. Erläuterung Nutzungsschablone

Geschosshöhe Traufhöhe

GRZ

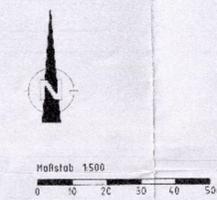
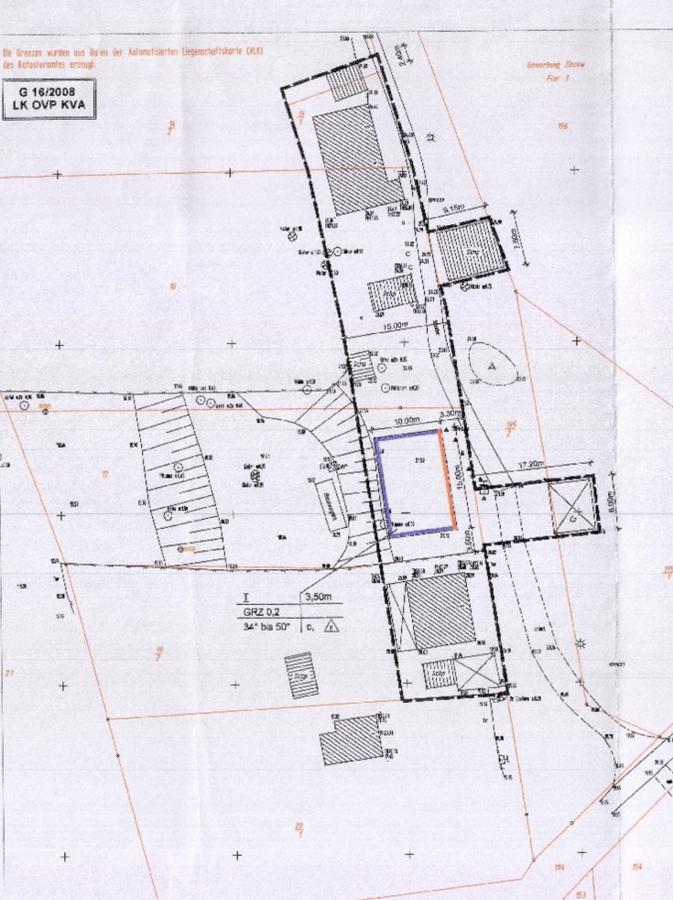
Dachneigung Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

## ÜBERSICHTSPÄNE



## PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M 1 : 500



## SATZUNG

zur Festlegung der Grenzen des bebauten Außenbereiches

(Außenbereichssatzung)

Nach § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617) sowie nach § 88 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. M-V S. 729) und § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 08.09.2004 (GVBl. M-V S. 205, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2005 (GVBl. M-V S. 539)) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Boldekow am 23.02.2011 die nachfolgende Satzung über das Bauen im Außenbereich (Außenbereichssatzung) beschlossen und für die Gemeinde Boldekow, Ortsteil Zinzow, Kiekut erlassen.

### § 1 Gegenstand

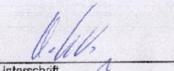
Die Grenzen der Satzung über das Bauen im Außenbereich werden hiermit festgelegt.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist die Planzeichnung (Teil A). Diese ist Bestandteil der Satzung.

### § 3 Inkrafttreten

Die Außenbereichssatzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

*Boldekow, den 16.02.2011*  
Ort, Datum  
  
Unterschrift

## Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58);
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. M-V S. 729);
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2005 (GVBl. M-V S. 539);
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVBl. M-V S. 539);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542);
- Gesetz zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVBl. M-V S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GS M-V, GI Nr. 791-8).

## TEXT (TEIL B)

(textliche Festsetzungen)

Durch die Satzung wird bestimmt, dass den zu Wohnzwecken dienenden Vorhaben i. S. d. § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegen gehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entschärfung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

## I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB

### 1 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Für die Flächen, die gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in die Außenbereichssatzung aufgenommen werden, ist der Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 8 Abs. 1 BNatSchG auszugleichen.

Als Kompensationsmaßnahme für den Eingriff in Natur und Landschaft ist die Pflanzung einer dreireihigen Feldgehölzhecke auf dem betroffenen unbebauten Grundstück in der Gemarkung Zinzow, Flur 1, Flurstück 17 vorzunehmen.

Die Hecke ist 17 m lang und 5 m breit an der westlichen Grundstücksgrenze zur freien Landschaft anzupflanzen. Die Pflanzung der dreireihigen Hecke mit Überhalmern ist mit einem Windschutzraum mit einer Höhe von 1,80 m zu umzäunen.

#### Pflanzliste

- Acer campestre (Feldahorn)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Corylus avellana (Hasel)
- Crataegus monogyna (Eingrifflicher Weißdorn)
- Crataegus laevigata (Zweigrifflicher Weißdorn)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Rosa canina (Hundsrose)

Die Qualität der zu pflanzenden Sträucher muss den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“, herausgegeben vom BDB, entsprechen. Es sollen Sträucher der Pflanzgüte verpflanzter Strauch ohne Ballen, 3 bis 4 Triebe, 80 bis 100 cm hoch bzw. Halster, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 150 bis 200 cm hoch gepflanzt werden.

Es ist eine dreireihige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege vorzusehen. In der dreireihigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind abgestorbene oder nicht angewachsene Gehölze vom Bauherrn durch Neupflanzung zu ersetzen. Die erfolgte Pflanzung ist dem Landkreis Ostvorpommern, untere Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

## II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 86 LBauO M-V

### Festsetzung über örtliche Bauvorschriften nach § 86 Abs. 1 LBauO M-V

#### 1 Gestaltung der Gebäude und baulichen Anlagen

##### 1.1 Dächer

Die Dachneigung ist mit Betondachsteinen oder Tondachziegeln in roter, rotbrauner oder anthrazitfarbener Deckung zulässig. Ausgeschlossen sind hochglänzende Dachneigungen, die bei Sonneneinstrahlung stark reflektieren. Sonnenkollektoren sind zulässig.

##### 1.2 Fassadengestaltung

Für die Fassadengestaltung des Wohngebäudes (Hauptgebäude) sind oberhalb des Sockels nur Ziegel- bzw. Klinkermauerwerk, eine Kombination von Putz-, Ziegel-Klinkermauerwerk, Putzfassaden oder Putzfassaden mit teilweiser Holzverkleidung in gedeckter Farbgebung zulässig.

##### 1.3 Sockelhöhe

Die Sockelhöhe ist aus gestalterischen Gründen maximal 0,50 m über der Oberfläche des Erschließungsweges auszubilden.

#### 2 Ordnungswidrigkeiten nach § 84 LBauO M-V

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den Punkten 1 bis 2 getroffenen gestalterischen Vorschriften zuwiderhandelt.

Eine solche Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR geahndet werden.

## ALLGEMEINE HINWEISE

### - BELANGE DER BODENDEKMALPFLEGE

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archaische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Holz, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. a.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, ist gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) vom 05. Januar 1998 (GVBl. M-V Nr. 1 1998, S. 12 ff., unverzüglich die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

### - BELANGE ALLTASTEN

Sollten sich im Falle von Baumaßnahmen Hinweise auf Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenveränderungen ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Ueckermünde (zuständige Behörde nach § 2 Nr. 1 der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung M-V) sowie mit dem Umweltamt des Landkreises Ostvorpommern abzustimmen.

### - BELANGE DER UNTEREN ABFALLBEHÖRDE

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ostvorpommern (Abfallwirtschaftsamt-AwS) vom 05.11.2000, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern, Peene-Echo Nr. 12 vom 05.12.2000 S. 4 ff. ist einzuhalten.

Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises Ostvorpommern zu erhalten oder über die Internetseite des Landkreises Ostvorpommern (<http://www.vco-karlsburg.de/>) verfügbar.

Die Müll- bzw. Wertstoffcontainerstandorte sind zweckmäßig und bürgerfreundlich zu planen und herzurichten. Dabei ist Folgendes zu beachten: Die Zufahrten zu den Müllbehälterstandorten sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift VBG 128). Bei der Errichtung von Wendeanlagen am Ende einer Stichstraße sind diese nach der „Richtlinie für die Anlage von Straßen – Teil: Erschließung (RAS-E)“ so anzulegen, dass ein Wenden ohne Zurückstoßen möglich ist. Das bedeutet, dass zumindest Wendeplätze mit einem Durchmesser von 18 m angelegt werden müssen.

Bei der Planung von Wendeanlagen mit einem Durchmesser von 18 m ist darauf zu achten, dass zusätzlich ein 2 Meter breiter störungsfreier Rand (Freiraum) an den Außenseiten für Fahrzeugüberhänge vorhanden sein muss.

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (veredete Milchkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers u. a.) sind der unteren Abfallbehörde des Landkreises Ostvorpommern sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

### - BELANGE DES NATURSCHUTZES

Der vorhandene Baumbestand ist während geplanter Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen. Es sind die Bestimmungen der RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ einzuhalten.

### - BELANGE DES GESUNDHEITSSAMTES

#### - Trinkwasserschutz/Trinkwasserversorgung

Bezüglich der Trinkwasserversorgung muss sichergestellt werden, dass gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser in der geforderten Menge und bei ausreichendem Druck zur Verfügung steht.

Vor Inbetriebnahme des Trinkwasseranschlusses ist der Nachweis über die Unbedenklichkeit des Trinkwassers zu erbringen.

Der Bereich des Plangebietes befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Die Wasserversorgungsanlage mit Trinkwasser erfolgt über einen eigenen Brunnen. Diese Anlage unterliegt nach § 14 Abs. 1 der Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 der Überwachungspflicht.

Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage hat das Wasser regelmäßig zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

Das Gesundheitsamt überwacht die Wasserversorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht durch Prüfungen und Kontrollen.

Bei der 2009 entnommenen Wasserprobe durch das Gesundheitsamt Ostvorpommern wurde festgestellt, dass das Wasser nicht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht. Zur Einhaltung des Grenzwertes sind durch den Betreiber entsprechende Maßnahmen, zum Beispiel Installation einer Aufbereitungsanlage, unter Einbeziehung einer Fachfirma durchzusetzen.

### - BELANGE DES GEWÄSSERSCHUTZES

#### - Niederschlags- und Schmutzwasser

Niederschlags- und Schmutzwasser sind getrennt abzuleiten.

Das Niederschlagswasser von Dach- und befestigten Höflächen ist vorzugsweise am Anfallort zu versickern.

### - BELANGE DER DEUTSCHEN TELEKOM NETZPRODUKTION GMBH

Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH vorhanden, die ggf. im Zuge der Planung gesichert werden müssen.

Die Kostenübernahme für Sicherung der TK-Linien regelt sich für jeden Einzelfall nach dem Telekommunikationsgesetz (Dritterverantssung, Kostenpflicht für den Vorhabensträger).

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude ist durch die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH eventuell die Verlegung neuer TK-Linien erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich bei der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL NO, Res PT 21, Postfach 229, 14526 Stahnsdorf angezeigt werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an TK-Linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit ungehindert Zugang zu vorhandenen TK-Linien möglich ist.

Es ist deshalb erforderlich, dass sich die bauausführende Firma zwei Wochen vor der Bauausführung über die Lage der vorhandenen TK-Linien bei der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Nordost, Res PT 21, Postfach 229, 14526 Stahnsdorf informiert.

### - BELANGE DER E.ON EDIS AG

Im Plangebiet befinden sich Stromversorgungsanlagen des Unternehmens der E.ON edis AG. Es wird gebeten, den Anlagenbestand bei der konkreten Planung des Vorhabens zu berücksichtigen. Nach entsprechender Anforderung wird gem. detaillierte Auskunft über den vorhandenen Anlagenbestand erteilt.

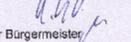
Die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen sind bei der weiteren Planung im Gebiet zu berücksichtigen:

- „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.ON edis AG“
- „Hinweise und Richtlinien zu Baupflanzungen in der Nähe von Versorgungsanlagen der E.ON edis AG“

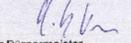
Für Fragen steht Herr Schlotfeldt, Telefon 03661 2291-3012 als Ansprechpartner zur Verfügung.

## VERFAHRENSVERMERKE

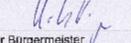
1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Boldekow vom 22.03.2011. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem „Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land“ am 15.05.2011 erfolgt.

Boldekow, den 16.02.2011  
Der Bürgermeister  Siegel

2. Die Gemeindevertretung Boldekow hat in ihrer Sitzung am 17.03.2011 den Entwurf der Außenbereichssatzung mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Boldekow, den 16.02.2011  
Der Bürgermeister  Siegel

3. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.02.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

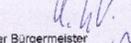
Boldekow, den 16.02.2011  
Der Bürgermeister  Siegel

4. Der Entwurf der Außenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung lagen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.02.2011 bis zum 23.03.2011 während folgender Zeiten

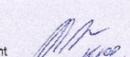
Montag	7:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	7:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	7:00 – 15:00 Uhr
Freitag	7:00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

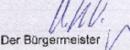
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht festgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Satzungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 16.02.2011 in dem „Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land“ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Boldekow, den 16.02.2011  
Der Bürgermeister  Siegel

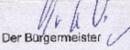
5. Der katastermäßige Bestand am 24.02.11 wird als richtig bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte und Grenzen gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverpflichtende Flurkarte im Maßstab 1 : 4000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Hansestadt Anklam, den 24.02.11  
Kataster- und Vermessungsamt  Siegel

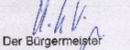
6. Die Gemeindevertretung Boldekow hat in ihrer Sitzung am 23.03.2011 die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Boldekow, den 16.02.2011  
Der Bürgermeister  Siegel

7. Der Entwurf der Außenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.02.2011 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.03.2011 gebilligt.

Boldekow, den 16.02.2011  
Der Bürgermeister  Siegel

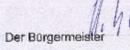
8. Die Außenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

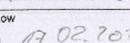
Boldekow, den 16.02.2011  
Der Bürgermeister  Siegel

9. Die Außenbereichssatzung ist mit der Begründung in dem „Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land“ am 16.02.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erteilen ist, wurde ebenfalls am 16.02.2011 in dem „Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land“ bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 44 BauGB) sowie auf Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08.06.2004 (GVBl. M-V S. 205) hingewiesen worden.

Die Außenbereichssatzung tritt mit Ablauf des 16.02.2011 in Kraft.

Boldekow, den 16.02.2011  
Der Bürgermeister  Siegel

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH <b>N+P</b>	
August-Bebel-Straße 20 • 17189 Anklam www.ingenieurbuero-neuhaus.de • 03931-20100-0	
Fon: 03931/20100-4 Fax: 03931/10304-0	
Bauherr	Gemeinde Boldekow über Amt Anklam-Land, Rebedower Damm 2, 17392 Spantekow
Bauherr	
benutzt	22.06.2013
gezeichnet	22.06.2013
geprüft	
Maßstab	1:500
Projekt-Nr.	10/09
Blatt-Nr.	1